

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Kommunalaufsicht  
Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

## Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

**Stadt Bad Marienberg**  
**Büchtingstraße 3**  
**56470 Bad Marienberg**

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag	<b>223.313 €</b>
Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag:	<b>11.651 €</b>
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag:	<b>3.884 €</b>
Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung) gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag:	<b>9.321 €</b>

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr <b>31.12.2012</b>	<b>213.992,00 €</b>	<b>1.192.436,74 €</b>	<b>9.321,00 €</b>	<b>635.023,18 €</b>
Nachweisjahr <b>31.12.2013</b>	<b>204.671,00 €</b>	<b>2.187.444,08 €</b>	<b>9.321,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Konsolidierungsnachweis KEF-RP

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP (Darstellung Konsolidierungspfad)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Liegt Ihnen bereits vor
Weitere Anlagen, z. B. Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Bereits bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 war eine Zunahme des Liquiditätskredites veranschlagt (1.028.100,00 €).</p> <p>Ursache hierfür war u.a. ein gegenüber den Vorjahren geplantes niedrigeres Gewerbesteueraufkommen in Höhe von insgesamt netto=abzüglich Umlage= 2.958.450,00 € (2012: Netto-Ist von rund 3.913.950,00 €; 2011: rund 3.683.650,00 €).</p> <p>Tatsächlich erreicht wurde sogar nur Netto- Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von rund 2.685.450,00 €.</p> <p>Auch waren aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen (9,27 %) rund 413.500,00 € höhere Umlagen an Kreis bzw. Verbandsgemeinde abzuführen als im Vorjahr.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass so nicht planbare Mehrausgaben bei den Aufwandszinsen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (rund 254.150,00 €) geleistet werden mussten.</p>
Muster 3 zum Leitfaden KEF-RP (Bevolligungsantrag)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Liegt Ihnen bereits vor

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

## 4. Zahlenmäßiger Nachweis 2013

Buchungs- stelle	Konsolidierungsmaßnahme	Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		Soll-Betrag	Ist-Betrag	mehr (+)/weniger (-)
601100	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A von 269 % auf 285 %	52,02 €	52,31 €	0,29 €
601200	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 317 % auf 338 %	14.424,89 €	14.737,01 €	312,12 €
	Summe	14.476,91 €	14.789,32 €	312,41 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (Ist-Betrag)	14.789,32 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	10.836,12 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	25.625,44 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (komm. Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Vertrag)	3.884,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	21.741,44 €

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachten wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u. ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bad Marienberg, den 07.05.2015



(Sabine Willwacher, Stadtbürgermeisterin)

